

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 14 (1910)

Artikel: Archivalische Studien über kriminellen Aberglauben in der Schweiz

Autor: Hellwig, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Archivalische Studien über kriminellen Aberglauben in der Schweiz.

Von Albert Hellwig in Berlin-Friedenau.

A.

Kartenschlagen und Wahrsagen in Basel.

Dass der kriminelle Aberglaube noch überall verbreitet ist, darauf habe ich ja gerade auch an dieser Stelle schon vor Jahren hingewiesen.¹⁾ Selbsverständlich macht davon auch die Schweiz keine Ausnahme. Ich habe eine ganze Anzahl von Fällen der letzten Jahre gesammelt, die ich später vielleicht einmal zusammenfassend bearbeiten werde. Zahlreiche wichtige Materialien finden sich auch in einer neueren Veröffentlichung von Otto Stoll,²⁾ über deren kriminelle Ausbeute ich in einem der nächsten Hefte des „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ ausführlich handeln werde.

Im Gegensatz zu jenen Veröffentlichungen, welche fast durchweg auf Zeitungsnotizen³⁾ oder persönliche Mitteilungen zurückgehen und Material aus den letzten Jahren betreffen, möchte ich im Folgenden eine Reihe von Akten wiedergeben, deren Mitteilung ich der Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. Wackernagel verdanke, dem ich hierfür auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Es handelt sich um die im Staatsarchiv Basel-Stadt befindliche Aktenfaszikel C. 43 (Straf- und Polizeiakten. Schatzgraben, Geisterbeschwören, Kartenschlagen u. s. w. 1810/85, sowie 1627/1807.⁴⁾

¹⁾ Vgl. ARCHIV X, 22 ff.; ferner vor allem mein Büchlein über „Verbrechen und Aberglaube“ („Aus Natur und Geisteswelt“ Bd. 212, Leipzig 1908) und die dort zitierte Literatur. — ²⁾ OTTO STOLL, Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz in dem „Jahresbericht der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich“ 1908/1909 (Zürich 1909). — ³⁾ vgl. meine methodologische Skizze über „Die Bedeutung von Zeitungsnotizen für volkscundliche und kriminalistische Forschungen“ im ARCH. F. KRIMINALANTHROPOLOGIE Bd. 35 S. 276/93. — ⁴⁾ Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Hoffmann-Krayer meinen herzlichen Dank aussprechen für die lebenswürdige Vergleichung meines Manuscriptes mit dem Original, Hinzufügung der für mich unleserlich gewesenen Worte und Verbesserung der falsch gelesenen.

Ich beginne mit einigen Akten, welche Untersuchungen gegen Wahrsagerinnen betreffen. Diese Akten sind insofern von besonderem Interesse, als zur Zeit die Frage aktuell ist, ob in dem geplanten Schweizer Strafgesetzbuch besondere Strafnormen gegen Wahrsager aufgenommen werden sollen oder nicht. Mehrere Kantone haben derartige Strafbestimmungen, in den Entwurf ist aber eine solche Strafnorm nicht aufgenommen. Ich halte dies für sehr bedauerlich,¹⁾ da die Wahrsager nur allzu oft grosses Unheil anrichten, sodass es wünschenswert ist, nicht nur die geltenden Gesetze gegen derartige Gaukelei beizubehalten, sondern noch weit zu verschärfen.²⁾ Dies näher auszuführen, ist hier nicht der Ort.

I.

Untersuchung gegen eine unbekannt Kartenslegerin.

In den Akten findet sich nur folgendes Schreiben vom 31. August 1801:

„Erlauben Sie mir — verehrungswürdiger Bürger Statthalter — Ihnen im Vertrauen eine Eröffnung zu thun, die ich für Pflicht halte. — Ich habe nämlich von verschiedenen Leuten, die wenn schon nicht richterlich offiziell, doch glaubwürdig sind, in Erfahrung gebracht, dass in meiner Kirchfahrt in dem Hause der Wttb. Schneider in der Tiefe Nr. 1073 eine verheiratete Weibsperson wohne, deren Mann ein Seidenfärber sein soll — deren Name mir aber unbekannt geblieben — welche mit Kartenschlagen ein wahrsagerisches Gewerbe treibe und starken Zulauf habe; dieses Religion und Philosophie entehrende bürgerlich und sittlich verderbliche Gewerbe, kann nun in einem geordneten Staat nicht gleichgültig angesehen werden, und ich bin zu Ihrer Liebe für sittliche Ordnung zu sehr überzeugt, als dass ich besorgen dürfte, durch meine hievon gemachte Eröffnung die zwar nicht mit allen Belegen richterlichen Erweises begleitet, aber doch nicht grundlos ist, Ihnen lästig zu fallen; sondern ich bin überzeugt, dass Sie dieselbe Ihrer Aufmerksamkeit würdigen werden, und nach Ihrer Klugheit die nötigen Vorkehrungen zu völliger Entdeckung treffen und dem Übel bestens steuern werden; indem Sie gewiss die Niederträchtigkeit und Schädlichkeit einer solchen,

¹⁾ In der „Schweizer Zeitschrift für Strafrecht“ werde ich demnächst darüber ausführlicher handeln. — ²⁾ vgl. mein Buch über Verbrechen und Aberglaube“ S. 78 ff., sowie meine Abhandlungen über „Wahrsager und Strafrechtsreform in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1908 und „Wahrsager und Geisteskrankheit“ im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. 37. Eingehend werde ich über alle einschlägigen Fragen handeln im „Archiv für Strafrecht und Strafprozess“.

den Pöbel anlockenden Verführung und Täuschung, die auch den Grundsätzen der Religion schnurgerade zuwiderläuft, besser als ich fühlen.“

Halten Sie etc.

Raillard Pfr.

bey St. Alban.

II.

Untersuchung gegen die Kartenschlägerin Barbara Netzly. Basel 1803.

Extractus Protocolli des Distriktsgerichts Basel vom 12. Januar 1803.

Auf die von dem Bürgerunterstatthalter diesem Tribunal geschehene Anzeige dass eine gewisse Barbara Netzly von Höng(g), Kantons Zürich, allhier wohnhaft sich mit Wahrsagen aus den Karten abgebe, und auf dieses gestützt, sich erfrecht habe, die Dienstmagd der Frau Wittib Roth an der Spahlen eines Uhrendiebstahls zu beschuldigen, werden durch die Bürger Examinatoren die erforderlichen Untersuchungen vorgenommen, und sodann an heutigen Rechtstag, nachdem der öffentliche Ankläger seine Anklage-Acte vorgetragen, und die Beklagte in ihrer Verteidigung, durch leichtsinnige und irreligiöse Bethuerungen, das Untrügliche ihrer Kunst zu behaupten trachtete, nach Anhörung der Conclusion des öffentlichen Anklägers und gehaltener Deliberation

In Erwägung dass jede vorsätzliche mit Verfälschung der Wahrheit vorgenommene Handlung, wodurch jemand in seinem Wert gekränkt wird, ein strafbarer Betrug ist,

in Erwägung dass Barbara Netzly überwiesen und selbst eingestanden ist, sich durch das Kartenschlagen dergleichen Handlungen erlaubt zu haben,

in Erwägung dass sie durch abergläubische Künste eine unverdächtige Person Namens Rosina Ruch eines Uhrendiebstahls beschuldigt hat,

in Betrachtung aber auch dass ihr das letzte Mahl durch das Ansuchen verschiedener Personen Anlass gegeben worden sey, ihre gaukelhaften Possen zu treiben, worfür sie keine Belohnung verlangte,

Erkannt 1) wird der Barbara Netzly über die an den Schranken des Gerichts von ihr geschehenen leichtsinnigen und irreligiösen Bethuerungen und Vermessungen das Missfallen des Tribunals bezeugt.

2) soll dieselbe durch die Straßen beider Städten [Gross- und Klein-Basel] mit einem Blech auf dem Rücken mit der Überschrift „Karten-Wahrsagerin“ ausgetrommelt werden und, soweit ihre Vermögensumstände hinreichen, in die Bezahlung der Prozesskosten verfällt sein.

3) wird ihre alles fernere Wahrsagen unter Bedrohung empfindlicher Leibesstrafe verboten.

4) soll sie denen Bürgern Geistlichen ihrer Gemeinde zu einem kräftigen Zuspruch überwiesen seyn.

5) soll dieses Urteil dem B(ürger) Unterstatthalter zur Vollziehung übergeben, dem B. Pfarrer der Gemeinde St. Leonhard mitgetheilt und dem Cantonsblatt einverleibt werden.

B. Districts Gerichtsschreiberei Basel

Martin.

III.

Untersuchung gegen die Kartenschlägerin Maria Magdalena Meyer. Basel. 1814.

Die Akten beginnen mit folgendem Schreiben vom 27. September 1814:

„Wohlweiser Herr Amts-Bürgermeister!!

Maria Magdalene Meyer von Oberstrass, Kantons Zürich, eine Beschuldigte sogenannte Wahrsagerin, die einen starken Zulauf von Mägden dieser Kunst halben hatte, wurde, nachdem sie durch zwey dahingeschickte Weibspersonen, die sich ebenfalls wahrsagen liessen |: laut beyliegenden Depositiones vor Lobl. Stadt Kantzley:| überwiesen worden, auf erhaltenen Befehl Lobl. Aufsichts-Kommission, nach aufgenommenem Verhöre und abgenommenen beykommenden Sekandalen Briefen, heuthe nachmittags eingezogen und zu höhern Verfügungen ins Schellenhaus ¹⁾ geführt.

Von welcher Verhaftung Ihro Weisheiten pflichtmäsige Anzeige zu machen, die Freyheit nehmen wollen, der ich die Ehre habe mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Jhro Excellenzen
gehorsamster Diener
Bachofen.“

Depositionen vom 27. Sept. 1814:

No. 162. Adam Bielers Ehefrau von Diegten deponiert, dass sie gesehen, wie eine Meyerin No. 199 jenseits [Klein Basel] mit Wahrsagen aus Eyern abgebe — welches sie selbst gesehen, da sie ihr [sich] auch wahrsagen lassen, derselben aber keinen Glauben beymesse, ansonsten sie solches nicht dem Polizeidiener Koch angezeigt haben würde.

Anna Maria Straumann von Waldenburg — deren Eltern [sic!] Nikolaus Straumann als Hafner den Markt nachgezogen, 18 J. alt, diene dermal bey Herrn Müller an der Rebgaß, sey von Polizei Diener Koch geheißten worden, sich von der Meyerin wahrsagen zu lassen, welches sie gethan, und diese hat sie heißen ein Ey in ein Glas Wasser werfen, solches 9 Mal umrühren rechts und 9 Mal links — worauf sie ihr gesagt, sie werde einen bessern Platz als Magd bekommen, aber mit dem Mannsbild, so sie dermal sich abgebe, werde sie nicht glücklich seyn.

Das Verhörprotokoll vom gleichen Tage ist gleichfalls bei den Akten. Es ist in Fragen und Antworten artikuliert.

Die Beschuldigte gab an, sie heisse Maria Magdalena Meyer von Oberstrass, „gehe ins vierzigste Jahr“, sei geschieden, „weil ihr Mann einer anderen ein Kind aufgerichtet habe“, sei ungefähr seit letzter Weihnacht in Basel, habe eine Auf-

¹⁾ Das Zuchthaus hat diesen Namen davon, dass die gefährlicheren Verbrecher einen Halsring trugen, von dem im Nacken ein eiserner Arm hervorstand, an dem eine Schelle befestigt war. Eine Abbildung bringt E. von Rodt, Bern im 19. Jahrh. Bern 1898 S. 19. [Red.]

enthaltkarte genommen, seitdem sie bei Frau Meyer aus dem Dienst gekommen, sie ernähre sich durch Anfertigung künstlicher Blumen („aus Rüben und Rätich“), Stricken und Nähen.

9. Ob sie sich denn nicht auch mit Wahrsagereyen etwas verdiene?

Es sei letzthin eine Frau, die sie nicht kenne, zu ihren gekommen die gewünscht habe, ein Logie mit ihnen zu nehmen, habe zugleich ein Kartenspiel bei ihnen gehabt, woraus sie ihnen gesagt, dass sie ein gutes Logie erhalten werde.

10. Ob sie nicht auch aus Eiern den Leuten wahrsagen könne?

Nein! das könne sie mit Gott bezeugen, dass sie dieses nicht verstehe und nie getrieben habe.

11. Vorgehalten, dass sie die Wahrheit nicht sage, indem man ihr solches mit Zeugen beweisen könne?

Davon sei ihr nichts bewusst und man solle ihr die Zeugen nur unter die Augen stellen.

Darauf wurde ihr Frau Bieler vorgestellt.

12. In deren Gegenwart sie gefragt worden, ob sie noch läugnen wolle, dass sie ihren wirklich aus einem Ey wahrgesagt?

Worauf sie endlich sagte, dass sie ihren aus dem Ey ihr zukünftiges Glück prophezeite.

13. Maria Straumann fragte sie ebenfalls, ob sie ihren nicht auch gewahrsagt habe?

Die Maria Straumann sei zu ihren gekommen und habe sie gefragt, ob sie ihren auf Weihnachten keinen Dienst wisse, worauf sie ihren aus dem aufgeschlagenen Ey sagte, dass sie einen guten Dienst bekommen werde, welches sie ihren, sobald sie etwas erfahren, zu wissen thun werde.

13. [!] Warum sie es soweit kommen lassen und alles so hartnäcklich weggeläugnet habe?

Weil sie sich deshalb gefürchtet habe.

14. Ob sie noch mehreren Leuten wahrgesagt habe?

Was sie sonst noch gethan, wisse sie nicht, und habe solches aus Lumperei getan, welches sie auch den Leuten zum Voraus sagte, dass es nur Lumperei wäre.

15. Ob sie sich dafür habe bezahlen lassen?

In die Hand habe ihr niemand nichts gegeben, sondern man habe dann und wann etwas weniges dahingelegt.

IV.

Untersuchung gegen Salomea Ehrler wegen
Kartenschlagens. Riehen. 1838.

Basel, Statthalterei des Landbezirks, 1. November 1838.

Abhörung des in Riehen stationierten Landjäger Gefreiten
Franz Thommen.

Auf die Frage, was er über die von ihm von Riehen eingebrachte Weibsperson wisse, antwortete er:

„Der Präsident hat vorgestern angezeigt, er habe vernommen, dass die Ehefrau des in der Zuchtanstalt befindlichen Georg Wenck-Lederer, wohnhaft in dem Hinterhause des Jakob Freyler, eine Weibsperson bei sich habe, die mit Kartenschlagen abgebe und beauftragte mich, auf das Treiben dieser Person ein wachsames Auge zu halten und demselben wegen des Ärgernisses, das sie gebe, ein Ende zu machen. Da die Rede ging, die Ehefrau des Georg Wenck habe oft Besuch von Gesellen des Mauerer Schultheiss, so veranlasste ich ihn, einen seiner Gesellen hinzuschicken, um sich von der erwähnten Person wahrsagen zu lassen. Heute früh, so um 9 Uhr, meldete mir Schulz, es sei einer seiner Gesellen zu der Person gegangen. Ich ging nun in die Wohnung der Frau des Georg Wenck Lederer und als ich in die Stube trat, sass dort eine fremde Weibsperson und ein Mauerergeselle am Tische einander gegenüber. Die Weibsperson hatte ein Kartenspiel auf dem Tische ausgebreitet und sagte dem Mauerer aus den Karten vor. Als sie mich gewahrten, wischte die Weibsperson die Karten zusammen und war erschrocken. Ich verhaftete die Person und nahm ihr die Karten ab.

Da Schulz mir gesagt hatte, es sei heute früh ein fremder Bursche in der Stube von Georg Wenck's Frau gewesen, der sich dort angezogen habe, sodass zu vermuten sei, dieser Bursche werde dort geschlafen haben, so richtete ich meine Untersuchung auch hierauf und vernahm nun, dass der Bursche, ein fremder Schneidergeselle, wirklich bei der fremden Weibsperson in einem Bett, das in einem Holzhaus im Logis der Frau Georg Wenck befand, geschlafen habe. Der Bursche wies sich durch seine Schriften aus, dass er erst gestern nach Basel von Zürich gekommen sey, in Riehen Arbeit gesucht . . . habe.“ (Er wurde auf der Polizei entlassen. Ob die Frau auch anderen noch Karten geschlagen habe, wisse er nicht. Die Ehefrau des Georg Wenck sei mit ihr in derselben Stube gewesen und habe sich mit ihren Kindern abgegeben.)

Sodann wurde der Steinhauer Konrad Kolbrunner vernommen, der sich auf Veranlassung seines Meisters hatte wahrsagen lassen. Er bekundete, zuerst habe die Frau nicht wahrsagen wollen, sie habe gesagt, sie gebe sich damit nicht ab. Dann habe sie gefragt, wer ihm das gesagt habe. Er habe geantwortet: „Eine fremde Weibsperson.“ Auf Zureden der Frau des Georg Wenck, die gesagt habe, er werde sie nicht verraten, habe sie es getan.

„Sie sagte mir, ich habe eine Weibsperson an der Hand und werde Widerwärtigkeit bekommen mit einem schwarzen Mann wegen einer Erbschaft, wegen Geld; dann kam der Landjäger.“ (Er habe die Wahrsagerin niemals vorher gesehen.)

Sodann wurde abgehört Katharina Wenk, geb. Lederer, 36 Jahre alt, verheiratet, Mutter von drei Kindern. Ob die Frau auch sonst Karten geschlagen habe, wisse sie nicht. Sie sei seit 11 Tagen bei ihr, habe jeden Tag fortgehen wollen,

daher habe sie auch keine Karte bei der Polizei gelöst. Sie sei ihr schon von früher her bekannt: „Sie ist, so viel ich weiss, eine treue, brave Person.“ Dass Kolbrunner mit ihr geschlafen sei möglich:

„Er war ihr Liebster, sie hatte ihm geschrieben nach Zürich, und sie sind so viel als versprochen miteinander. Er war plätternass als er ankam, ich hängte seine Kleider auf und er schlief bei ihr. Sie ist in guter Hoffnung von ihm, da war es ja ein Thun,¹⁾ weil sie ja einander wollen heiraten.“ (Dass sonst noch ein Mann mit ihr intim verkehrt habe, wisse sie nicht.)

Die Verhaftete Salomea Ehrler von Dehningen, Amts Emmendingen, gab an, sie sei 28 Jahre alt, ledig und Dienstmagd und äusserte sich dann auf die Beschuldigung folgendermassen:

„Ich lugte dann und wann für mich in den Karten. Die Frau schwatzte nun aus, ich könne die Karten schlagen und habe in denselben gesehen, wann mein Liebster komme. Da kam ein Maurer und sprach mich ums Kartenschlagen an. Ich schlug es ihm fünf bis sechs mal ab, weil ich mich nicht mit dem abgebe, die Frau aber überredete mich dazu und legte die Karten selbst auf den Tisch. Ich sagte ihm nicht wahr und kann es nicht, dann kam der Landjäger.“ (Schliesslich gab sie aber zu, dem Maurer gesagt zu haben, er habe Widerwärtigkeiten.)

„Ihr seid angeschuldigt, in Riechen Unzucht getrieben zu haben?“

„Ich? — mit was für einem Mensch?“

„Es ist angezeigt, es habe die Nacht, ehe Ihr verhaftet worden, ein Manusbild bei Euch im selben Bett geschlafen?“

„Das war mein Liebster, der von Zürich zu mir kam, von dem ich schwanger bin.“

Sonst habe sie nie Karten geschlagen; auch habe ihr der Maurer weder etwas gezahlt noch etwas versprochen.

Weiteres darüber, dass die Beschuldigte wahrsagen und Unzucht „als förmliches Gewerbe“ trieb, liess sich nicht ermitteln; daher wurden am 6. November die Akten an den Rat der Stadt Basel geschickt.

Am gleichen Tage wurde die Polizei angewiesen, die Verhaftete auf freien Fuss zu setzen und sie anzuweisen, das Kantonsgebiet zu verlassen. Der Landjäger habe sich aus zu grossem Diensteyer verleiten lassen, die Angeschuldigte durch einen Dritten zum Wahrsagen zu provozieren.

V.

Untersuchung gegen die Wahrsagerin Schärer.

Basel. 1857.

Unter dem 27. Mai 1857 teilte der Präsident des Polizeigerichts des Kantons Basel-Stadt an die wohllobliche Nieder-

¹⁾ gleichgiltig.

lassungskommission mit, dass die in Basel-Stadt wohnende Barbara Auer angezeigt worden sei, weil sie die von Basel polizeilich weggewiesene Somnambule Lisette Schärer aus dem Kanton Zürich seit einem Jahre ordnungswidrig beherbergte. „Obschon die Verzeigte diese Beherbergung in Abrede stellte, wurde sie doch durch eine Zeugin derselben überwiesen, deren Aussagen unter anderm ergaben, dass die Schärer während ihres hiesigen ordnungswidrigen Aufenthalts ihr Gewerbe als Somnambule betrieb.“ Am 18. Mai wurde die Auer deshalb in eine Busse von 45 Fr. „verfällt“.

Weitere Angaben finden sich leider nicht in den Akten.

VI.

Untersuchung gegen die Kartenschlägerin Mari-
anne Katharina Lang. Basel. 1858.

Rapport eines Polizeifreiten, stationiert in Kleinhüningen, datiert Basel den 2. Februar 1858.

Eine Marianna Katharina Lang von Hertingen, Gr. Baden, welche zu Landmann Zipfel in Kleinhüningen in Dienst eingeschrieben ist, aber ordnungswidrig auf eigene Rechnung in Taglohn geht, hat sich des weiteren begeben lassen, abergläubische Künste zu treiben, indem sie mehrere Mädchen in Kleinhüningen die Karte machte und sich dafür bezahlen liess, was sie bereits eingestanden hat.

Am selben Tage wurde die Beschuldigte vernommen. Sie gab an, sie sei 46 Jahre alt, ledig, Mutter von zwei ausser-ehelichen Kindern. Sie gab zu, acht weiblichen Personen die Karten gelegt zu haben und zwar „an letzter Messe“. Sie habe sich von jedem Mädchen 30 Cent. geben lassen; den Schwestern Huber habe sie ihr Geld wieder zurückgegeben, weil sie das Kartenlegen nicht selbst verlangten; die andern hätten es von ihr begehrt.

Frage 7: „Demnach seid Ihr als Kartenschlägerin bekannt, sonst wären die Leute nicht zu Euch gekommen?“

Antwort: „Ich will sagen, wie ich's weiss: Die Magdalena Fischer hatte einen ungetreuen Liebhaber, der fortgieng; da nahm die Fischer mich einmal nach Hüningen zu der Kartenschlägerinn Frau Walter, diese prophezeite der Fischer gegen Gebühr von 50 Cent., dass ihr Liebhaber wiederkomme; dann forderte die Walter noch 50 Cent. für das ewige Licht und 20 Cent. für ein Kind, das jene 50 Cent. in die Kirche ins ewige Licht trage. Ferners müsse die Fischer fünfmal des Tages die Arme ausstrecken, da müsse ihr Liebhaber wiederkommen. Diés müsse sie drei Tage nacheinander thun, und jeweilen beim Ausstrecken der Arme ein Vaterunser

beten. Der Liebhaber kam aber nie wieder. Da habe ich das gelernt, d. h. ich sah, wie man es machte und machte eine Probe, worauf ausgesagt wurde, ich verstehe es förmlich.“

Die Beschuldigte sagte dann noch auf die Frage, ob sie sonst noch „dieses betrügerische Handwerk“ gesehen habe, sie habe es vor ca. 12 Jahren bei einer durchziehenden Gauklerbande gesehen.

Diese Angaben wurden durch weitere polizeiliche Recherchen bestätigt.

Mit folgendem Anschreiben legte der Polizeidirektor die Akten dem Magistrat vor:

„Basel den 4. Februar 1858.

Die Polizeidirektion des Kantons Basel-Stadt.

Hochgeachteter Herr Bürgermeister.

Hochgeachtete Herren.

Maria Katharina Lang von Hertingen, Gr. Baden, Tagelöhnerin, in Kleinhüningen polizeiwidrig sich aufhaltend, eine wie es scheint überhaupt fatale Person, hat aus abergläubischem Kartenschlagen und Wahrsagen ein Gewerbe gemacht. Es ist um so wünschbarer, dass solchem Treiben wenigstens auf unserem Boden ein Ende gemacht werden könne, als dergleichen Trugkünste an allen sonstigen Orten um Basel herum in einer Weise betrieben werden, die man in heutiger Zeit nicht für möglich halten sollte.

Indem ich die erhobenen Akten im Anschluss MHGAHerren vorlege, habe ich die Ehre mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit zu verharren.

Der Polizeidirektor:

Bischoff Dr.

VII.

Untersuchung gegen die Somnambule als Wahrsagerin und Kurpfuscherin Martha Schenkel und Adelheid Lützelschwab und Barbara Auer.

Basel. 1858.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt an E. E. Kleinen Rat d. d. 2. September 1858.

„In der Recurssache der Margarethe Schenkel von Basel, 33 Jahre alt, verheiratet, Adelheid Lützelschwab von Magden, der obigen Schwiegermutter, 57 Jahre, Wittwe, Barbara Auer von Ober-Hallau, Kanton Schaffhausen, 56 Jahre alt, Krankenwärterin,

Von einem Urteil des korrekzionellen Gerichts vom 5. Juni 1858 dahin lautend:

„In Erwägung

Es sei die Margarethe Schenkel teilweise geständig und überwiesen, einen krankhaften Zustand, an dem sie litt, dazu benützt zu haben, einen magnetischen Schlaf zu simulieren, sich Leute zuführen zu lassen, die Fragen derselben über zukünftige und vergangene Ereignisse sowie über deren

Gesundheitszustand zu beantworten und sich diese Dienste bezahlen zu lassen, wodurch ein Geldgewinn im nachgewiesenen Betrage von ca. Fr. 150 erzielt wurde;

es habe sich die Adelheid Lützelschwab eingestandermassen dadurch an diesem Treiben beteiligt, dass sie der Schenkel die Leute zuführte, für dieselben Fragen stellte und das Geld in Empfang nahm;

es sei die Auer durch die Aussage eines Zeugen, durch ihre eigene Anerkennung eines von ihr geschriebenen Rezeptes und durch eigene Aussage überwiesen, sowohl mit den beiden ersten Angeklagten als auch mit einer anderen auf auswärtigen Gebiet befindlichen angeblichen Somnambule in Verbindung gestanden zu sein und diese Verbindung dazu benützt zu haben, gegen Bezahlung ein Rezept anzufertigen;

es könne der Lage der Akten nach nicht angenommen werden, dass das Treiben der Angeklagten einer bestimmten zum Voraus gefassten Absicht entsprungen sei, die Leute durch bewusste Täuschung um ihr Geld zu bringen, sondern es sei jedenfalls wie sich aus dem ärztlichen Gutachten ergebe, bis zu einem gewissen Grade, namentlich anfangs Selbsttäuschung mit unterlaufen, woraus nachher die Täuschung anderer entstanden sei, auch seien die bezogenen Taxen mehr freiwillige gewesen;

es seien daher die sämtlichen Angeklagten nicht des Betrugs, wohl aber eines nach § 74 des Gesetzes strafbaren Treibens schuldig,

in Anwendung des § 74 des Gesetzes erkannt:

Es werden Margarethe Schenkel, Adelheid Lützelschwab und Barbara Auer jede zu 14 tägiger Gefängnisstrafe und solidarisch zu Bezahlung der Kosten verurteilt. Das Urteil soll im Kantonsblatt publiziert werden,“

Im Namen des Gerichts der Präsident:

sig. Dr. J. J. Vischer

für den Gerichtsschreiber

sig. Dr. Schönauer

hat das Appellationsgericht

nach Cirkulation der Akten, Anhörung der von Herrn Dr. Zutt namens der drei Angeklagten vorgetragenen Rekursbeschwerde und der Schlüsse des Herrn Fiscalsuppleanten Dr. Thurneisen,

nach gehaltener Umfrage und gepflogener Berathung, in theilweiser Bestätigung der erstinstanzlichen Motive, jedoch in Berücksichtigung des Zustandes der Margarethe Schenkel, welcher immerhin einigen Zweifel lässt, in wie weit bei ihr Selbsttäuschung oder Simulation stattfand, dass jedoch das im erstinstanzlichen Urteil erwähnte Treiben, bei welchem sich Adelheid Lützelschwab und Barbara Auer hauptsächlich beteiligt haben, nach § 74 des Gesetzes einer Strafe unterliegt, in heutiger Sitzung

zu Recht gesprochen und erkannt:

Es wird in Abänderung des korrektionellen Urteils Margarethe Schenkel zu einer Geldstrafe von Fr. 40, Adelheid Lützelschwab und Barbara Auer jede zu 8 tägiger Gefängnisstrafe und sämtliche solidarisch in die Kosten beider Instanzen verfällt.“

VIII.

Untersuchung gegen die Wahrsagerin Elisabeth Stey. Basel. 1858.

Bericht eines Polizeikorporals vom 4. März 1858:

„Vor einigen Wochen hat ein Bewohner vor dem Riehenthore auf dem Lohnhof gemeldet, dass sich eine Weibsperson hier herumtreibe, welche ungerufen und frech sich in die Wohnungen dränge und da Wahrsagerei treibe.“

„Vor ca. 14 Tagen kam diese bezeichnete Person eines Tages in meiner Abwesenheit zu meiner Frau in die Stube und fing gleich an von ihren abergläubischen Künsten, vom Wahrsagen an. Meine Frau sagte ihr — so viel ich mir noch erinnere — was sie doch sagen könne, sie (meine Frau) sei ja noch ledig. Die Wahrsagerin erwiderte: A was, noch ledig, sie ist eine Frau mit drei Kindern und eines ist gestorben. Meine Frau wies sie aber zum Hause hinaus, und musste sie alles Ernstes zum Verlassen des Hauses nöthigen. Als sie auf der Strasse war, hat sie meiner Frau Schand und Spott nachgerufen.“

Diese Wahrsagerin heisst Elisabeth Stein, ich habe sie diesen Nachmittag am Spalenberg angehalten und eingebracht.

Sie war im Schreiner Broglischen Hause bei einer Frau Freuler, die sie über Mittag behielt, und wo die Stein, wie ich aus dem Lachen der Leute merkte, auch ihre Wahrsagerei trieb.“

Die Zeugin Freuler wurde am gleichen Tage vernommen. Sie bekundete folgendes:

„Diesen Mittag kam diese Person, eine Wahrsagerin, in meine zu ebener Erde gelegene Stube, es war etwas nach 12 Uhr und meine Kostgänger kamen auch. Da hat die Wahrsagerin bei mir zuerst gebettelt, und ich gab ihr etwas wenigens von Kleidungsstücken für ihr Kind. Da fing sie an mich zu bedauern und sagte: Ach Sie gute Seele, Sie haben schon viel müssen kämpfen und sind wegen Guttaten in's Elend gekommen; ich erwiderte ihr, dies wisse ich wohl, sie brauche mir dies nicht zu sagen. Sie lief mir dann nach hinten in die Küche nach und redete mit der Magd, forderte ihr eine Hand und ein Silberstück; die Magd gab ihr 1 fr. Stück und da redete die Wahrsagerin etwas zu ihr, was, weiss ich nicht, denn ich hatte mit dem Essen zu tun.“

Ich gab dann derselben etwas zu essen, nachher hat sie mir auch die Hand gefordert und drei Silberstücke begehrt; ich gab ihr drei Zehnrappenstücke und da trieb sie ihre Wahrsagerei; sie sagte, ich habe einen Vorsatz, bei dem ich aber unschlüssig sei, ich solle ihn aber nur ausführen.“

Nachher forderte ich ihr das Geld wieder ab, das die Magd und ich ihr gegeben, allein die Wahrsagerin gab es nicht mehr her und sagte, es seien dies Planeten, sonst wären 3 fr. zu bezahlen.“

Gleich darauf wurde die Magd Johanna Mast folgendermassen vernommen:

„Die Wahrsagerin kam heute nach 12 Uhr zu mir in die Küche und wendete sich mit einer solchen Zudringlichkeit an mich, dass ich ihr nicht ausweichen konnte; sie sagte gleich, sie wolle mir wahrsagen, forderte meine Hand und ein Silber-Geldstück; ich bemerkte ihr, ich hätte kein Silberstück; Frau Freuler kam dann auch herbei und gab mir ein Frankenstück auf die Hand; die Wahrsagerin nahm dieses Geldstück zu sich und sagte mir aus der Hand, ich werde einen Brief bekommen und eine Reise machen und ich sei schon lange unter fremden Leuten. Frau Freuler hat nachher, als ich nach dem Gelde fragte, gesagt, wenn ich's nicht habe, so werde es die Wahrsagerin haben.“

Nach dem Polizeirapport vom 4. März hat jene Wahrsagerin an jenem Tage auf Frage gesagt:

„Unser Herr Gott könne wahrsagen, aber ein guter Wunsch sei ja auch gut, es sei besser wahrsagen als lügen.“ (Die Wahrsagerin sei schon im Jahre 1855 am 10. November wegen Aufdringens zur Wahrsagerei mit 3 × 24 Stunden Thürmung polizeilich bestraft und dann auf die Gränze geführt.)

Am nächsten Tage fand das Verhör der Beschuldigten statt, sie gab an, sie heisse Elisabeth Stey, geb. Hecht, Ehefrau des Josef Stey von Neustadt in der bayerischen Pfalz, 54 Jahre alt, Mutter von sieben Kindern, gegenwärtig wieder hoch schwanger. Sie sei seit vier Monaten mit ihrem Mann und Kindern in Buschwiller im Elsass. „Wir sind Comödianten und gehen hin und her. Meine Söhne haben hier an der Messe bei der Seiltänzerei gespielt.“ Sie sei wegen Wahrsagerei verhaftet und gebe zu, Geld gefordert zu haben.

Frage 4: „Sie haben sich in diesem Hause mit ihrer abergläubigen Wahrsagerei aufgedrungen und die ihr hierzu anvertrauten Geldstücke nicht wieder zurückgegeben.“

Antwort: „Sie haben mir ja das Geld nicht wieder zurückgefordert und ich bin dann fort.“

Frage 5: „Sie treibe sich schon seit einigen Wochen in dieser Weise hier herum, sei mit ihrer abergläubischen Wahrsagerei zudringlich und verübe dadurch an den Leuten Betrug.“

Antwort: „(Weiss keine Antwort) — Ich bin in der Not; meine älteren Söhne gehen für sich als Seiltänzer in der Welt herum; ich bin draussen — mit kleinen Kindern, bin sogar wieder in der Hoffnung, und mein Mann liegt krank und kann nichts verdienen. Ich dachte, es sei am Ende besser, mit Wahrsagen etwas verdienen, als stehlen.“

Sie gibt zu, in verschiedenen Häusern gewesen zu sein und ein paar Centimes und alte Lumpen für ihre Kinder genommen zu haben.

Auf die Frage, dass sie doch schon 1855 wegen des gleichen Vergehens getürmt sei und sich nun wieder auf gleichem Treiben betreten lasse, erwidert sie:

„Ach ja, das ist wahr, aber Not bricht Eisen; ich bin im Elend und kann weiter nichts verdienen. Schon seit meiner Kindheit bin ich bei diesen Schauspielern und solchen Sachen und weiss nichts mehr anderes zu machen.“

Frage 8: „Sie soll allerwenigstens von Stund an alles unerlaubte und betrügerische Treiben meiden.“

Antwort: „Ja, das will ich tun; ich will die Hand darauf geben, dass ich diese Sachen nicht mehr tun will.“

Da die Beschuldigte nicht schreiben kann, ist das Protokoll mit ihrem Handzeichen (3 Kreuzen) unterzeichnet.

Am 5. März wurden die Akten mit einem Schreiben des Polizeihauptmanns Hoffmann in Vertretung des Polizeidirektors an den Bürgermeister und den Rat geschickt.

IX.

Untersuchung gegen die Kartenschlägerin Frau Böhler. Basel. 1878.

Am 16. Juli 1878 ging bei der Polizei in Basel-Stadt eine anonyme Anzeige ein, wonach sich eine Frau Böhler mit Kartenschlagen, Kupperei und Abtreibung befasse. Um jene Frau zu überführen, bat der anonyme Briefschreiber, zu der Frau Böhler eine Frau zu schicken, und zwar nicht die Frau eines Polizeibeamten, um sich wahrsagen zu lassen und um Abtreibungsmittel zu verlangen.

Am 30. Juli fand der „Vorsteher für Strafsachen“, von einem Urlaub zurückgekehrt, diese Anzeige vor und beauftragte den Gefreiten Schelling mit sachdienlichen Nachfragen.

Der von dem Gefreiten Schelling erstattete Bericht vom 31. Juli lautet folgendermassen:

„Meine Erkundigungen bei Herrn Gisin Eigentümer des Hauses Nr. 43 Mattweg ergaben, dass Josef Böhler samt Frau, geb. Gloor Elisabeth, von Horbach (Badisches Bezirksamt St. Blasien) dort wohnt. Schon seit längerer Zeit bemerkte Frau Gisin, dass Frau Böhler von vielen Leuten und zwar meistens von Frauenzimmern besucht wurde. Nach und nach wurde es der Frau Gisin bekannt, dass sich Frau Böhler mit Kartenschlagen abgiebt. Auf diese Weise kuppelte Frau Böhler einige Liebespaare zusammen, anderseits deutete die Beschäftigung auf Erbschaften und dergl. Auch sei Frau Böhler in die Gasthöfe zu den 3 König, ebenso den Schweizerhof deshalb berufen worden. Ob Frau Böhler Arzneimittel verabfolgt hat, ist der Gisin nicht bekannt. Frau Kaufmann, Milchhändlerin von MuttENZ, die täglich bei Wirt Strub am Barfüsserplatz zu treffen ist, könnte Auskunft geben über das Kartenschlagen, indem dieselbe schon zu wiederholten Malen deshalb zu Frau Böhler kam.“

Da zur Einleitung der Untersuchung zu Kuppelei oder Abtreibung genügende Anhaltspunkte nicht vorlagen, der Fall sich vielmehr zu einer Vorzeigung bei dem Polizeigericht eignen dürfte, sandte sie der Vorsteher für Strafsachen an den Departementsvorsteher.

Am 7. August 1878 wurde die oben genannte Witwe Kaufmann von Muttentz vernommen und gab folgendes zu Protokoll:

„Ich kenne die Frau Böhler seit ca. 2 Jahren. Mein verstorbener Mann lieferte ihr die Milch, als sie noch am Spalenberg wohnte. Sie zog von da fort und blieb mir ca. für 54 fr. Milch schuldig. Erst vor einigen Wochen erfuhr ich zufällig, dass sie nun am Mattweg wohne. Ich ging nun einigemal zu ihr, um mein Geld zu fordern, ohne dass ich etwas von ihr erlangen konnte. Ich habe deshalb den Hausmeister, Spengler Gisin, ersucht, etwas von ihrem Hausrath zurückzubehalten, falls sie etwa schnell ausziehen würde. Von diesem Herrn Gisin habe ich auch vernommen, dass die Böhler sich mit Kartenschlagen abgebe, ich habe sie nun einmal deshalb befragt, sie sagte mir, sie thue es nur aus Spass, worauf ich sie ebenfalls scherzweise einlud, einmal nach Muttentz zu kommen und dann auch für mich die Karten zu schlagen, sie ist aber nie gekommen und hat mir auch noch nichts an meine Forderung bezahlt.“

X.

Untersuchung gegen die Kartenschlägerin Beata Sorg. Gross-Hüningen bezw. Basel 1885.

Ein anonymes Brief, datiert Basel den 30. Oktober 1885, gerichtet an das Polizeidepartement in Basel, unterschrieben „mehrere Frauen in Basel“, teilte mit:

„Schon viele Jahre kommt von Groß Hüningen eine Frau mit Namen Peathen Sorg-Christ als Kartenschlägerin. Dann hat sie noch lange Finger, wen ihr etwas behaglich ist, und hat schon so viel Familien ins Unglück gebracht und ist so zutringlich, wen man ihr schon sagt, sie soll nicht mehr kommen, sie kommt immer wider. Dann sagt sie noch, daß ihr die Basler Landjäger nichts thun, weil sie es so gut könne; sie sei noch nie angehalten worden, und zu Haus wird alles wider verschnapst mit ihren vier kerll. Es wehre nothwendig, daß die Frau einmal von hier vertillget würde. Wir haben hier arme Schweizer-Familien, wo man unterstützen soll. Also hochgeehrte Herrn, seien Sie doch so gut und thun Sie uns die zudringliche Frau abseite. Sie kleidet sich jetzt mit einem Grauen Prinzeskleid, ein roth wollenes gehägeltes Halsthuch um den Kopf. Nase Gros, rauhes Gesicht, schlependen Gang, laute stime im sprechen, lügenhaft. Benehmen: steicht in Herschaftshäuser, in Läden und Cigaren Läden, überall, es [ist] ihr nirgends zu nobel und zu arm, sie nimt alles mit.“

Nach dem Rapport des Landjägers Kappeler vom 4. November 1885 hat er überall in den Wirtschaften, Spezereiläden

und Bäckereien Nachfrage gehalten und festgestellt, dass jene Frau an vielen Orten als Kartenschlägerin bekannt sei. Sie gebe sich aber nicht dafür aus, sondern gebe vor, in die Stadt in Kundenhäuser zum Putzen zu gehen, das Kartenschlagen betreibe sie ganz geheim. Es sei ihm aber nicht gelungen in Erfahrung zu bringen, bei wem sie sich mit Kartenschlagen abgegeben, oder was für Familien dadurch in Streit gekommen seien. Eine Beata Sorg, geb. Klink von Renchen in Baden (Amt Achern), geb. 1840, Witwe, in Hüningen, sei hier im Jahre 1882 auf Requisition wegen Kartenschlagens verhaftet und zu 3 Tagen Haft verurteilt worden und sei zweifellos mit der erwähnten identisch.

(Fortsetzung folgt.)

Vieilles chansons de France recueillies dans le Jura bernois (ancien Evêché de Bâle)

par Arthur Rossat, Bâle.

On se rappelle que, dans sa réunion annuelle à Lausanne, le 23 juin 1907, notre Société suisse des Traditions populaires a nommé une commission¹⁾ qu'elle a chargée de recueillir les chansons populaires de la Suisse romande. Cette commission s'est immédiatement mise à l'œuvre, et un « *Appel*, » tiré à 8000 exemplaires environ, a été envoyé dans la Suisse française. Cependant le résultat final n'a pas répondu à notre attente. Nous pensions pouvoir compter sur la bonne volonté de MM. les ecclésiastiques et instituteurs; malheureusement, sauf de très rares exceptions, ces messieurs se sont complètement désintéressés de nos travaux. Ils sont du reste bien excusables: de nos jours, nous sommes tous tellement inondés d'imprimés de toutes sortes: prospectus, réclames, circulaires, que bien des gens ne prennent plus même la peine de les ouvrir, à plus forte raison de les lire!

Par contre les avis parus dans les journaux romands semblent avoir éveillé plus d'empressement auprès du public. Si ce n'est pas la collaboration que nous avons rêvée, du

¹⁾ Cette commission se compose de MM. Jean Bonnard, à Lausanne, Louis Gauchat, à Zurich, Henri Mercier, Ernest Muret, à Genève, Joseph Reichlen, à Fribourg, et Arthur Rossat, à Bâle.